

GEBÜHRENSATZUNG der Irmgard-Seefried-Sing- und Musikschule Bad Wörishofen – gültig ab 01. September 2019-

Aufgrund Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Irmgard-Seefried-Sing- und Musikschule Bad Wörishofen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Unterrichtsgebühren in € jährlich:

		für Personen mit Hauptwohnsitz Bad Wörishofen
ELEMENTARKURSE		
Musikzwerge (Eltern-Kind-Gruppe) / Musikalische Früherziehung	282,00 €	216,00 €
Musikalische Grundausbildung	210,00 €	150,00 €
INSTRUMENTAL-/ GESANGSUNTERRICHT		
Einzelunterricht Schüler*		
Einzelunterricht 15 Min. = 14tg. 30 Min.	480,00 €	348,00 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	675,00 €	495,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	900,00 €	660,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	1350,00 €	990,00 €
Gruppenunterricht Schüler*		
Zweier-Gruppe (45/2)	654,00 €	492,00 €
Zweier-Gruppe (30/2)	468,00 €	342,00 €
Dreier-Gruppe (45/3)	468,00 €	342,00 €
Vierer-Gruppe (45/4)	330,00 €	243,00 €
Kinderchor	24,00 €	24,00 €
Klassenmusizieren	252,00 €	252,00 €
Einzelunterricht Erwachsene		
Einzelunterricht 15 Min. = 14tg. 30 Min.	738,00 €	540,00 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	1.107,00 €	810,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	1.476,00 €	1.080,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	2.214,00 €	1.620,00 €
ENSEMBLE		
bei gleichzeitigem Unterricht an der Musikschule frei, sonst	66,00 €	51,00 €
LEIHGEBÜHR pro Musikinstrument	60,00 €	60,00 €
KOPIERGELD (bei Instrumental- / Gesangsunterricht)	6,00 €	6,00 €

*Schüler sind alle Personen, die einen Anspruch auf den Bezug von Kindergeld haben. Als Nachweis dient der aktuelle Kindergeldbescheid.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (01.09. bis 31.08.) erhoben. Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres und wird am 01.10. zur Zahlung fällig; Die Gebühr kann in vier gleichen Raten, jeweils zum 01.10., 01.01., 01.04., 01.07. bezahlt werden. Es wird empfohlen, der Stadt Bad Wörishofen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Bei Eintritt während des Schuljahres wird die Unterrichtsgebühr vom Eintrittsmonat an anteilig berechnet. Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher der Schulleitung zugegangen sein. Aus zwingendem Anlass kann ein Austritt im Einvernehmen mit der Schulleitung auch zum Halbjahr erfolgen, wenn die schriftliche Abmeldung mit Begründung bis spätestens 15.01. erfolgt. In diesem Fall endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 1. Halbjahres; bei nicht rechtzeitiger Abmeldung sind die Gebühren auch für das 2. Halbjahr zu entrichten. Die Abmeldung muss schriftlich von Seiten der Vertragspartner bzw. deren Erziehungsberechtigten erfolgen; andernfalls verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.
- (3) Schulferien, sonstige schulfreie Tage sowie gesetzliche Feiertage haben keinen Einfluss auf die Gebühren.

§ 5 Gebührenänderung und Unterrichtsausfall

- (1) Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen oder ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats.
- (2) Im Regelfall werden jährlich mind. 36 Unterrichtseinheiten erteilt. Werden wegen Abwesenheit einer Lehrkraft weniger als 34 Unterrichtseinheiten angeboten, kann am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag pro ausgefallener Unterrichtseinheit 1/36 der Jahresgebühr erstattet werden.
- (3) Unterrichtsversäumnisse seitens des Schülers begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Unterrichtsgebühren.
- (4) Nur bei Erkrankung des Schülers von 5 und mehr Unterrichtswochen in Folge, wird die entsprechende Unterrichtsgebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf schriftlichen Antrag hin zurück erstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres.

§ 6 Ermäßigung und Erlass

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren kann als Geschwisterermäßigung, Mehrfächerermäßigung bzw. Sozialermäßigung gewährt werden. Eine Kumulierung von Ermäßigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Werden Geschwister unterrichtet, werden ab dem zweiten Kind die günstigeren Gebühren um 25 % ermäßigt.
- (3) Wer mehrere Fächer (Instrumental- bzw. Gesangsunterricht) belegt, erhält für das zweite und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 25 % auf die günstigeren Gebühren. Dies gilt nicht bei bereits in Anspruch genommener Geschwisterermäßigung. Elementarkurse sowie Ensemble sind von dieser Regelung ausgeschlossen
- (4) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühr gewährt werden. Ermäßigungs- und Erlassanträge müssen jährlich neu gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 06.05.2010 und alle damit verbundenen Änderungen außer Kraft. Es gilt die Ferienregelung wie an den öffentlichen Schulen